

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Software Applikation (VELA)

1. Allgemeines

Soweit nichts anderes vereinbart ist, regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) das rechtliche Verhältnis zwischen AvelaLaw AG (nachfolgend AvelaLaw) und ihren Kunden in Bezug auf das zur Verfügung stellen (inkl. technischer Installation) der von der AvelaLaw entwickelten Software-Applikation (nachfolgend VELA) zur Nutzung sowie in Bezug auf die damit im Zusammenhang stehenden Zusatzangebote oder Dienstleistungen.

Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird auf dem Internet unter <https://vela.avelalaw.com> publiziert. Eine schriftliche Ausgabe kann bei AvelaLaw bezogen werden.

2. Vertragskonzept

Der Vertrag zwischen AvelaLaw und ihren Kunden besteht aus einem Engagement Letter (nachfolgend Vertragsdokument) und diesen AGB. Das Vertragsdokument kann ein Vertrag im engeren Sinn, eine unterschriebene Offerte oder eine Auftragsbestätigung sein. Das Vertragsdokument enthält die kommerziellen und technischen Spezifikationen.

Mit dem rechtsgültig unterschriebenen Vertragsdokument akzeptiert der Kunde vorbehaltlos die vorliegenden AGB.

Die AGB gelten auch für Folgeaufträge im Zusammenhang mit VELA, ohne dass im Einzelfall immer darauf Bezug genommen werden muss.

3. Lizenzvertrag Software

3.1. Lizenz

AvelaLaw erteilt dem Kunden für VELA eine Lizenz. Die Lizenz bedeutet das Recht, VELA für eigene Zwecke auf unbestimmte Zeit zu nutzen.

AvelaLaw gibt dem Kunden Zugriff auf VELA mittels Freischaltung in einer Cloud Lösung (mittels Internet-URL), oder VELA wird auf der proprietären Server-Umgebung des Kunden (Kunden-Umgebung) installiert.

Das Nutzungsrecht ist auf die im Vertragsdokument bezeichnete Anzahl gleichzeitiger Nutzer beschränkt.

Sofern VELA auf der Kunden-Umgebung installiert ist, sind folgende Verhalten des Kunden nicht zulässig:

- Das Installieren von VELA auf einen Server ausserhalb der Kunden-Umgebung,
- das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren von VELA,
- die Vermietung, Verleihe oder Weitergabe von VELA sowie die Vergabe von Zugriffsrechten an Dritte, soweit nicht mit AvelaLaw vereinbart,
- die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung von VELA sowie jedwelche Änderungen am Programm-Code von VELA.

3.2. Übergabe und Installation

AvelaLaw übergibt dem Kunden VELA auf einem geeigneten Datenträger, bzw. stellt ihm die Applikation in einer Cloud zur Verfügung. Die Installation von VELA wird als Dienstleistung gemäss Vertragsdokument zusätzlich verrechnet.



3.3. Lizenzgebühren

Der Kunde verpflichtet sich, die Lizenzgebühren gemäss Vertragsdokument zu bezahlen. Die Lizenzgebühren werden periodisch in Rechnung gestellt.

3.4. Gewährleistung

AvelaLaw installiert VELA mit der gehörigen Sorgfalt. Zur Wahrung der Mängelrechte hat der Kunde VELA nach Inbetriebnahme zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich und in nachvollziehbarer Form zu rügen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate und beginnt zum Zeitpunkt der Übergabe von VELA an den Kunden. Während der Gewährleistungsfrist wird AvelaLaw sämtliche notwendigen Massnahmen ergreifen, um dem Kunden VELA gemäss dem im Vertragsdokument festgelegten bestimmungsgemässen Gebrauch zur Verfügung zu stellen. Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.

4. Wartung und Support

AvelaLaw erbringt die nachfolgend spezifizierten Wartungsdienstleistungen:

4.1. Support

AvelaLaw ist grundsätzlich von Montag bis Freitag zu Bürozeiten erreichbar, um Supportanfragen zu beantworten.

4.2. Störungsanalyse

AvelaLaw analysiert auftretende Störungen und schlägt, sofern die Störung durch AvelaLaw verursacht wird, eine geeignete Lösung vor.

4.3. Fehlerbehebung

Auftretende Fehler von VELA werden von AvelaLaw entsprechend ihrer Dringlichkeit durch Entwicklung von Korrekturcode oder von Umgehungslösungen, durch Anpassung der Bedienungsabläufe des Kunden oder durch Bereitstellen eines neuen Releases der Software behoben. Bei wesentlichen Betriebsstörungen hat der Kunde Anspruch auf eine individuelle Fehlerbehebung. In allen übrigen Fällen erfolgt die Fehlerbehebung in der Regel mit dem nächsten Release.

4.4. Releases

Neue Releases (Updates) von VELA werden dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird rechtzeitig vor dem Einspielen eines Updates informiert, wann dies geschehen wird und wie lange VELA damit nicht nutzbar sein wird.

Mit Nutzung der Cloud-Lösung stimmt der Kunde zu, dass neue Releases ohne seine jeweilige explizite Zustimmung eingespielt werden können.

Ein Update ist eine neue Fassung der Software oder ein Zusatzpaket (Patch, Bugfix, Hotfix) zu VELA. Ein Release behebt Fehler, enthält technische Verbesserungen oder erweitert den Leistungsumfang von VELA.

Die Installation von de-zentralen Releases auf der Kunden-Umgebung (wenn der Kunde also VELA nicht mit der Standard-Cloud-Lösung, sondern in seiner eigenen Umgebung nutzt) ist durch die pauschale Vergütung nicht abgedeckt.

AvelaLaw ist berechtigt, die Erbringung von Wartungsleistungen von der Installation eines bestimmten Releases abhängig zu machen.

4.5. Lieferung von neuen Versionen

Eine Version (Upgrade) ist eine neue Fassung der Software, die im Gegensatz zum Release gemäss Produktebeschreibung von AvelaLaw eine wesentliche Erweiterung der Funktionalität und/oder eine grundlegende technische Verbesserung enthält. AvelaLaw kann den Erwerb von neuen Versionen kostenpflichtig machen.



4.6. Betriebs- und Reaktionszeiten

AvelaLaw erbringt ihre Wartungsleistungen während den ordentlichen Geschäftszeiten. Bei wesentlichen Betriebsstörungen sichert AvelaLaw während den Betriebszeiten eine Reaktionszeit von 1 Arbeitstag zu.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Termine

Terminangaben für die Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von VELA werden im Vertragsdokument geregelt.

5.2. Übergabe, Abnahme und Genehmigung

AvelaLaw erfüllt die geschuldete Leistung durch Übergabe des Produktes oder des Arbeitsergebnisses. Mängel, die den bestimmungsgemässen Gebrauch des Arbeitsergebnisses nicht ausschliessen, hindern die Abnahme nicht.

Eine formelle Abnahme, bei welcher anhand von Tests die Einhaltung der Abnahmekriterien geprüft wird, findet nur statt, wenn dies im Vertragsdokument ausdrücklich vorgesehen ist. Findet in diesem Fall die Abnahme nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem vereinbarten Abnahmedatum statt, so gilt die Abnahme als erfolgt. In allen übrigen Fällen gilt die Abnahme als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen ab Ablieferung schriftlich eine Abnahmeverweigerung ausspricht. Produkte und Arbeitsergebnisse gelten in jedem Fall als abgenommen und genehmigt, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt.

Im Weiteren wird auf die Klausel ‚Gewährleistung‘ verwiesen.

5.3. Annahmeverzug des Kunden

Nimmt der Kunde die gehörig angebotene Leistung nicht an, so kann AvelaLaw nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen.

5.4. Verzug von AvelaLaw

Wird ein verbindlich vereinbarter Termin nicht eingehalten und ist diese Verzögerung durch AvelaLaw verschuldet, hat der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen zu setzen. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, so befindet sich AvelaLaw im Verzug und der Kunde kann die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen.

5.5. Preise und Spesen

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und allfälliger weiterer Abgaben. AvelaLaw kann im Einzelfall Vorauszahlung verlangen. AvelaLaw hat Anspruch auf Ersatz der Spesen im effektiv angefallenen Umfang. Kleinspesen können pauschal in Rechnung gestellt werden. AvelaLaw ist berechtigt, ihre Preise jederzeit mit gleicher Frist, wie bei einer möglichen Kündigung zu ändern.

5.6. Rechnungsstellung und Fälligkeit

Rechnungen von AvelaLaw gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich widersprochen wird. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug.

5.7. Zusatzaufwand

Folgende Leistungen kann AvelaLaw zusätzlich zu einer vertraglich vereinbarten Entschädigung nach Aufwand in Rechnung stellen:

- Leistungen, die nicht im definierten Leistungsumfang enthalten sind,
- Leistungen für die Analyse und die Behebung von Störungen, welche nicht von gelieferten oder gewarteten Komponenten verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (Fehlbedienungen, unkorrekte Manipulationen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkungen von Drittprodukten, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial,



Änderungen an den Datenbeständen, die nicht über die lizenzierten Programme von AvelaLaw erfolgen),

- Leistungen für die Behebung von Fehlfunktionen, welche durch physikalische Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen (physische Beschädigung durch den Kunden oder Dritte, Stromausfall, Überspannung, Blitzschlag, Elementarschäden, Tierfrass, Einflüsse durch ungewöhnliche physikalische, chemische oder elektrische Belastungen),
- Aufwand, der entsteht, weil der Kunde seine Mitwirkungspflichten verletzt hat,
- Aufwand, der durch Software-/Viren-Angriffe seitens des Kunden verursacht wurde.

5.8. Zahlungsverzug des Kunden

Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung von AvelaLaw in Verzug, so kann AvelaLaw einen Verzugszins von 5% verlangen und nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Verzugsrechte geltend machen, respektive einen Vertrag fristlos kündigen.

5.9. Mitwirkungspflichten

Der Kunde muss alle in seinem Bereich liegenden Voraussetzungen schaffen, dass AvelaLaw die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

- Ansprechpartner: Bezeichnung von fachkundigen und entscheidungsbefugten Ansprechpartnern im Betrieb des Kunden,
- Störungs- und Fehlermeldung: Unverzügliche Information beim Auftreten von Störungen und Fehlern durch den Systemverantwortlichen in der von AvelaLaw vorgegebenen Form; möglichst genaue Beschreibung und Dokumentation der auftretenden Störungen,
- Datenverantwortung: Bereitstellung der zu verarbeitenden Daten; Eingabe der Daten; Verantwortung für Datenintegrität und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften aus Sicht des Kunden.

Bei Installation auf eigenen Servern in der Kunden-Umgebung:

- Datensicherung: Ausführung und Kontrolle der Datensicherung und sichere Aufbewahrung der Backups, Datenverantwortung bzgl. eventuell notwendiger Wiederherstellung von Daten,
- Infrastruktur: Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten für die Installation von VELA; Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Raumtemperatur und Sauberkeit von Räumlichkeiten, in welchen sich Komponenten befinden; Sicherstellung der Stromversorgung; Gewährung des Zutritts für AvelaLaw Mitarbeiter zu den Räumlichkeiten des Kunden; Sicherung gegen unbeabsichtigten Verlust, Beschädigung, Diebstahl und Elementarschäden,
- Unterstützung von AvelaLaw: Mithilfe bei Arbeiten im Betrieb des Kunden nach Anweisung von AvelaLaw, Ausführung der von AvelaLaw dem Kunden zugewiesenen Arbeiten,
- Schnittstellen: Definition und Programmierung der kundenseitig zu realisierenden Schnittstellen,
- Komponenten des Kunden: termingerechte Bereitstellung, Betrieb und Unterhalt der kundenseitig zu beschaffenden Komponenten,
- Nebenunternehmer: Koordination und Sicherstellung der Leistungserbringung von Nebenunternehmern,
- Kommunikation: Bereitstellung und Sicherstellung von Datenkommunikation, Internetanschluss und Telefonie; Verwaltung der Schnittstelle mit den entsprechenden Anbietern,
- Fernwartung: Einrichtung und Unterhalt der kundenseitig zu installierenden technischen Einrichtungen für die Fernwartung für jedes gewartete Produkt.

5.10. Rechte an VELA

Soweit im Vertragsdokument nichts anderes bestimmt wird, verbleiben sämtliche Rechte an den durch AvelaLaw oder deren Subakkordanten erstellten Arbeitsergebnissen (in ihrer Summe VELA) bei AvelaLaw. Der Kunde erhält ein nicht ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht daran.



511. Gewährleistungsausschluss bei Selbstverschulden

Eine eigenmächtige Nachbesserung durch den Kunden oder durch Dritte ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde VELA, selber verändert oder repariert oder solche Handlungen durch nicht von AvelaLaw autorisierte Dritte vornehmen lässt, verliert er sämtliche Gewährleistungs- und Haftungsansprüche. Überdies kann AvelaLaw den dadurch verursachten, zusätzlichen Aufwand zu den jeweils gültigen Konditionen in Rechnung stellen.

5.12. Haftung

AvelaLaw haftet höchstens bis zur im Vertragsdokument vereinbarten Jahresgebühr. Für Vermögensschäden wie entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, eigene Aufwendungen des Kunden, Regressansprüche Dritter, Verzugsschäden, Schäden aus Datenverlust und Datenbeschädigung, Schäden aus der kommerziellen Anwendung von VELA und für aus dem Beizug Dritter resultierende Kosten wird jede Haftung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5.13. Geheimhaltung

AvelaLaw und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Dazutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

5.14. Datenschutz

Mit dem Vertragsabschluss erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass seine Daten elektronisch gespeichert, im erforderlichen Umfang auch mittels Drittsoftware (wie zB. Microsoft PowerBI, etc.) bearbeitet und in einer Cloud Lösung dem Kunden übers Internet zugänglich gemacht werden.

AvelaLaw wendet immer die industrieüblichen Verschlüsselungstechniken und Sicherheitskomponenten zur Handhabung und Zugänglichkeit der Systeme und Daten an.

6. Kündigung und Datenübergabe

6.1. Allgemeine Kündigungsfrist

Sofern im Vertragsdokument nichts anderes vorgesehen ist, können beide Vertragsparteien den Vertrag jeweils auf das Ende eines Quartals mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich kündigen.

6.2. Ausserordentliche Kündigung bei Verträgen mit Mindestvertragsdauer

AvelaLaw behält sich das Recht vor, den Vertrag noch vor Ablauf einer im Vertragsdokument genannten Mindestvertragsdauer aufzulösen bei Aufgabe des Geschäftsbereiches infolge wirtschaftlicher Gründe oder infolge eines allfälligen Verkaufs von VELA an eine Drittpartei.

In diesem Fall tritt die ordentliche Kündigungsfrist in Kraft.

6.3. Datenübergabe nach Kündigung

AvelaLaw und der Kunde vereinbaren nach einer Kündigung, wie die Daten und Dokumente des Kunden, welche in VELA gespeichert sind, zur weiteren Verwahrung und Nutzung des Kunden an den Kunden übergeben werden können. Dabei unterbreitet AvelaLaw einen Vorschlag, wie dies zum dannzumaligen Zeitpunkt mit gängigen elektronischen Datenformaten erfolgen kann.

Im Anschluss und nach Bestätigung des Empfanges werden die Daten auf der Datenbank von VELA gelöscht und AvelaLaw ist in jedem Fall ab dem Zeitpunkt des Vertragsendes resp. der vereinbarten Übergabe der Daten und Dokumente nicht verantwortlich für eine weitere Aufbewahrung derselben.

Im Falle, dass man keine Einigung findet über das elektronische Format, wird der Inhalt des Kunden auf der VELA Datenbank in Papierform bereitgestellt und dem Kunden ausgehändigt.



7. Schlussbestimmungen

Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB sowie des darauf basierenden Vertragsdokument unwirksam, so sollen die übrigen Bestimmungen trotzdem Geltung haben und der Vertrag ist so auszulegen und zu ergänzen, dass der mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht werden kann.

Widersprechen die AGB den Bestimmungen des Vertragsdokument, gehen die Bestimmungen des Vertragsdokumentes vor.

AvelaLaw ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern.

8. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf das Rechtsverhältnis zwischen der AvelaLaw und dem Kunden ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz von AvelaLaw.

Stand: 1. Mai 2022